

SATZUNG

Förderverein Kaywaldschule Verein zur Hilfe für geistig- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche Lauffen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kaywaldschule - Verein zur Hilfe für geistig- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche Lauffen e.V.". Er hat seinen Sitz in Lauffen am Neckar und wurde erstmals am 23. Januar 1973 unter der Nummer 981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kaywaldschule Lauffen und dem angegliederten Schulkindergarten, deren Träger der Landkreis Heilbronn ist.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mittel durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 4 Der Förderverein unterhält Busse, die die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen soll. Die Kontrolle über die ordentliche Nutzung der Busse wird an die Schulleitung übertragen wie z.B. wie die Vorlage eines gültigen Fahrausweises, die Einweisung in die Handhabung der Busse sowie deren Fahrtüchtigkeit. Zusätzlich gibt es eine Nutzungsvereinbarung, die die Lehrkräfte unterschreiben müssen. Die Fahrten sind als Dienstfahrt von der Schulleitung zu genehmigen.
5. Der Förderverein mietet zu ideellen Zwecken außerschulische Räumlichkeiten an, die ebenfalls der Förderung und Erziehung der Schülerschaft der Kaywaldschule dienen und das Unterrichtsangebot erweitern. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die generelle Aufsicht aber die Unterrichtsangelegenheiten obliegen der Schulleitung sowie den Lehrkräften der Kaywaldschule. Sie sind im Rahmen ihres Lehrauftrages verantwortlich für den ordentlichen Schulbetrieb
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich die Ziele des Vereins zu eigen macht. Zwei geschäftsfähige Personen mit gemeinsamen Hausstand können darüber hinaus eine Familienmitgliedschaft beantragen.
2. Über die Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen den Verein nach besten Kräften aktiv **unterstützen**.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitglieder-versammlung bestimmt wird.
3. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Beitragsrückstand von mehr als fünfzehn Monaten trotz Mahnung
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten
4. Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch ist zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; auch bei Familienmitgliedschaften, soweit die stimmberechtigten Personen anwesend sind.
6. Die Art der Abstimmung und der Wahlmodus werden vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und in den Vereinsakten aufzubewahren. Es muss Ort und Datum der Versammlung, die Abstimmungsergebnisse und Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers enthalten.
8. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und im kollegialen Miteinander.

1. Der 1. und 2. **Vorsitzende** des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB je allein vertretungsberechtigt. Sie dürfen im Einzelfall über Ausgaben bis zu einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag selbständig entscheiden (Innenverhältnis).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden.
4. Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereines im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Ausschuss ordnungsgemäß zu führen.
5. Der Schriftführer übernimmt alle schriftlichen Arbeiten des Vereines. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Änderungen, die von der Behörde wie Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, können von der Vorstandschaft beschlossen werden (mit einfacher Mehrheit).

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Vorstand
- b) sechs Beisitzern

1. Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mindestens zwei der sechs Beisitzer sollten Lehrkräfte der Sonderschule oder des Schulkindergartens sein.
2. Der Ausschuss wird vom Vorstand mindestens zwei mal im Jahr oder nach Bedarf einberufen. Die Einladung sollte in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Ausschussmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Die Aufgaben des Ausschusses ist es, im Sinne der zu fördernden Kinder und Jugendlichen eine finanzielle und inhaltliche, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrer der Schule und des Schulkindergartens zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere längerfristige Vorhaben zu erarbeiten und darüber zu entscheiden.
5. Über Ausgaben, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag übersteigen, muss der Ausschuss beschließen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Offene Hilfen gGmbH Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat-

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.11.2021 beschlossen.